



Einreichen eines parlamentarischen Vorstosses

Motion 2026-GC-296

Effizienzgewinn durch Verfahrenstrennung - Ausscheidung der Unterschutzstellungsverfahren von bestehenden Bauten aus den Ortsplanungsverfahren

Urheber/-in:	Senti Julia, Moussa Elias
Anzahl Mitunterzeichner/-innen:	0
Einreichung:	26.10.2026
Begründung:	26.10.2026
Überweisung an den Staatsrat:	27.10.2026

Begehren und Begründung

Gemäss heutigem System erfolgt die Unterschutzstellung von unbeweglichen Kulturgütern (vgl. Definition in Art. 51 des Ausführungsreglements zum Gesetz über den Schutz der Kulturgüter, ARKGSG, SGF 482.11) gemäss den in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung vorgesehenen Verfahren (Art. 20 des Gesetzes über den Schutz der Kulturgüter, KGSG).

In seiner Antwort auf die Anfrage 2023-GC-191 der Grossräte Riedo/Bortoluzzi hat der Staatsrat erklärend dargelegt, dass die Aufnahme ins Verzeichnis der unbeweglichen Kulturgüter (Werte A, B, C) von der effektiven Aufnahme ins Inventar der geschützten Kulturgüter (Kategorien 1-3) zu unterscheiden sei, wobei nur letzteres konkrete Rechte und Pflichten mit sich ziehe, sich jedoch an der Wertung des Verzeichnisses zu orientieren hat. Gemäss der damaligen Antwort verfügte der Kanton über doppelt so viele unbewegliche Kulturgüter im Verzeichnis, als effektiv auch Teil des Inventars waren. Insgesamt hält sich der Wert der inventarisierten Bauten bei weniger als 4,8 % aller Bauten im Kanton, was grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Im Zusammenhang mit den von den Gemeinden gemäss Art. 34 Abs. 3 RPBG alle 15 Jahre zu überprüfenden Ortsplanung stellen wir jedoch in der Praxis eine Schwierigkeit im Zusammenhang mit dem aktuellen System fest. So handelt es sich bei den durch die Gemeinden in den letzten Jahren öffentlich aufgelegten Ortsplanungsrevisionen jeweils bei einem Grossteil der eingegangenen Einsprachen um konkrete Unterschutzstellungsabsichten des Freiburger Kulturgüteramts (KGA). Es gilt zu erwähnen, dass in solchen Fällen der Gemeinde und den Eigentümern erst bei einer konkreten Einsprache ein rechtfertigendes Gutachten des KGA für diese Absicht zugestellt wird. Teilt die Gemeinde die Einschätzung des KGA in Bezug auf eine Unterschutzstellung und hält die Eigentümerschaft an ihrer Einsprache fest, liegt innert Kürze ein anfechtbarer Entscheid vor. Ist die Gemeinde hingegen bereit von einer Inventarisierung abzusehen, wird die Einsprache grundsätzlich zurückgezogen. Dabei gilt es für die Eigentümerschaft jedoch aufmerksam zu bleiben und den (oft Jahre) später erfolgenden Endentscheid der Direktion (RIMU) in Bezug auf die OPR zu konsultieren, um sich zu versichern, dass die Inventarisierung nicht nach

erfolgter Ermessensabwägung entsprechend dem Gutachten des KGA doch im Endentscheid vorgesehen wurde.

Entsprechend stellt das bisher im Rahmen einer Ortsplanungsrevision verlaufende Verfahren in Bezug auf die Inventarisierung der geschützten Kulturgüter eine zusätzliche Belastung für das Revisionsverfahren von Ortsplanungen dar. Eine separate Behandlung würde dem KGA ein zeitlich unabhängiges Verfahren erlauben und den planerischen Aspekt der raumplanerischen Ortsplanungsrevisionen ins Zentrum rücken.

Motion

Mit der vorliegenden Motion fordern wir den Freiburger Staatsrat auf, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzunehmen, um die Unterschutzstellung von unbeweglichen Kulturgütern im Kanton Freiburg künftig in einem separaten und eigens durch das Amt für Kulturgüter geführten Verfahren, unabhängig jeglicher Ortsplanungsrevisionen vorzusehen, analog des Verfahrens des Nachbarkantons Bern (vgl. Denkmalpflegegesetz (DPG), https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/426.41 und Denkmalpflegeverordnung (DPV), https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/426.411).

Wichtig ist dabei zur Wahrung der Gemeindeautonomie analog den Berner Regeln eine Beschwerdemöglichkeit der Gemeinde (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. c DPG) sowie die Möglichkeit einer Delegation der Kompetenzen des KGA an die Gemeinden (vgl. Art. 36 Abs. 2 DPG).

Die Definition von Schutzzonen in den Zonenplänen als Teil der Ortsplanungsrevisionen sind davon nicht betroffen.